

# Hauptsatzung

**der Gemeinde Kall**  
- Kreis Euskirchen -

vom 13. Dezember 1984  
in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 28. April 2017

## Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeindegebiet, Sitz der Verwaltung
- § 2 Wappen, Siegel und Flagge der Gemeinde
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
- § 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuschuß an die Fraktionen, Kraftfahrzeugentschädigung,
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 11a Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 11b Ämter mit leitender Funktion
- § 11c Beigeordnete
- § 12 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Gemeindegebiet, Sitz der Verwaltung**

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Kall umfasst die nachfolgend aufgeführten Ortschaften bzw. Wohnplätze:  
Anstois, Benenberg, Dalbenden, Daubenforst, Diefenbach, Dottel, Frohnrath, Gillenberg, Golbach, Gute Hoffnung, Kall, Keldenich, Krähenpütz, Krekel, Neuwerk, Rinnen, Roder, Rüth, Scheven, Sistig, Sötenich, Steinfeld, Steinfelderheistert, Straßbüsch, Urft, Vennhof, Wackerberg, Wahlen, Wallenthal und Wallenthalerhöhe.
- (2) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in Kall.

## **§ 2 Wappen, Siegel und Flagge der Gemeinde**

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 10. Juni 1974 das Recht zur Führung eines Wappens und Siegels verliehen worden.  
Beschreibung des Wappens:  
Halbgespalten und geteilt von Blau und Gold (Gelb) über Silber (Weiß). Im blauen, mit goldenen (gelben) Lilien bestreuten Feld ein linksgewendeter, wachsender, golden (gelb) bekrönter, rot bezungter, silberner (weißer) Löwe; im goldenen (gelben) Feld ein wachsender, rot bewehrter und -bezungter schwarzer Löwe; im silbernen (weißen) Feld zwei gestürzte, schräggekreuzte, schwarze Pfeile.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.
- (3) Der Gemeinde Kall ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 8. Juni 1990 das Recht zur Führung einer Flagge als Hißflagge verliehen worden.  
Beschreibung der Flagge:  
Von Weiß und Schwarz im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange hin verschobenen, der Beschreibung in Abs. 1 entsprechenden Wappenschild der Gemeinde.

## **§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke**

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Kall wird in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirk Golbach

umfassend die Ortschaften Golbach und Straßbüsch

Bezirk Kall

umfassend die Ortschaften bzw. Wohnplätze Anstois, Kall und Wackerberg

Bezirk Keldenich

umfassend die Ortschaft Keldenich

Bezirk Krekel

umfassend die Ortschaften Benenberg, Krekel, Roder und Rüth

Bezirk Rinnen

umfassend die Ortschaft Rinnen

#### Bezirk Scheven

umfassend die Ortschaft bzw. Wohnplätze Dottel, Gute Hoffnung, Scheven, Wallenthal und Wallenthalerhöhe.

#### Bezirk Sistig

umfassend die Ortschaften bzw. Wohnplätze Frohrath, Sistig, Steinfelderheistert und Vennhof

#### Bezirk Sötenich

umfassend die Ortschaft Sötenich

#### Bezirk Urft/Steinfeld

umfassend die Ortschaften bzw. Wohnplätze Dalbenden, Neuwerk, Steinfeld und Urft

#### Bezirk Wahlen

umfassend die Ortschaften bzw. Wohnplätze Daubenforst, Diefenbach, Gillenberg, Krähenpütz und Wahlen.

- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen oder Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat bzw. Ausschuss Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

### **§ 3a**

#### **Bezeichnung von Gemeindteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:  
  
Anstois, Benenberg, Diefenbach, Dottel, Frohrath, Gillenberg, Golbach, Kall, Keldenich, Krekel, Rinnen, Roder, Rüth, Scheven, Sistig, Sötenich, Steinfeld, Steinfelderheistert, Straßbüsch, Urft, Wahlen, Wallenthal und Wallenthalerhöhe.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

## **§ 4**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kall fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kall fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuß.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.

- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Kall.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsherr. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

## **§ 7**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses soll gerade, die Zahl der Mitglieder der übrigen Ausschüsse soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss". Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Ausschuss für Jugend, Schule, Soziales, Kultur und Sport zugewiesen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz, Zuschuss an die Fraktionen, Kraftfahrzeugentschädigung**

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

Wird bei Ausschusssitzungen ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wegen Befangenheit oder zeitweiliger Verhinderung vertreten, wird das Sitzungsgeld nicht zusätzlich auch an den Vertreter gezahlt.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 22 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.

Die gemäß § 12 SchVG berufenen ständigen Mitglieder des Schulausschusses erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 der EntschVO.

(2) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 auch bei Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen des Rates und seiner Ausschüsse. Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 werden ferner bei Beratungen des Bürgermeisters mit den Fraktionsvorsitzenden gezahlt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,- Euro festgesetzt.  
Wird bei Ausschusssitzungen ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wegen Befangenheit oder zeitweiliger Verhinderung vertreten, wird der Verdienstauffall nicht zusätzlich auch an den Vertreter gezahlt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Verdienstauffall wird in der Regel für selbständig Tätige und Hausfrauen/Hausmänner montags bis freitags bis höchstens 18.00 Uhr und samstags bis höchstens 14.00 Uhr ge-

zahlt. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird in der Regel kein Verdienstausfall gezahlt.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Jugend, Schule, Soziales, Kultur und Sport
- Ausschuss für Bau, Planung, Tourismus und Wirtschaftsförderung
- Ausschuss für Liegenschaften, Forst und Umwelt.

(6) Die Fraktionen erhalten einen Zuschuss zu den Verwaltungskosten in Höhe von 100,- € jährlich je Fraktion und 10,25 € monatlich je Fraktionsmitglied.

(7) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten im Sinne der §§ 5 und 6 der Entschädigungsverordnung werden als Entschädigung die zulässigen Höchstsätze gezahlt.“

## **§ 10**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister sowie sein allgemeiner Vertreter.

## **§ 11**

### **Bürgermeister**

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(3) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.



- (4) Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Dienstgeschäfte wird der Bürgermeister ermächtigt:
- a) zur Entscheidung nach § 29 (2) GO, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes vorliegt,
  - b) zur Erhebung einer Klage und die Einlegung von Rechtsmitteln, sofern der Streitwert den Betrag von 25.000,-- Euro nicht übersteigt,
  - c) zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wenn die Differenz zum Nachteil der Gemeinde 5.000,-- Euro nicht übersteigt,
  - d) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 5.000,-- Euro im Einzelfall zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen,
  - e) Kassenkredite aufzunehmen,
  - f) zur An- und Vermietung von Gebäuden und Wohnungen mit einem Mietzins im Einzelfall bis zu 500,-- Euro monatlich.
  - g) zum Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Werte von 5.000,-- Euro.
  - h) zur Genehmigung von Baulasten und Dienstbarkeiten zu Lasten gemeindeeigener Grundstücke, wenn die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist,
  - i) zur Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB und zur Abgabe von anderen Erklärungen der Gemeinde aufgrund baurechtlicher Bestimmungen, wenn die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist,
  - j) Aufträge mit einem Vertrags- oder Bestellwert
    - bis zu 25.000,-- Euro zu erteilen, wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung erfolgt ist und die Auftragsvergabe an den Billigstbietenden erfolgen soll,
    - bis zu 10.000,-- Euro in sonstigen Fällen - bei Heizölbestellungen auch darüber hinaus - zu erteilen.
    - bis zu 5.000,-- Euro insgesamt je Maßnahme zu erteilen, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt.

### **§ 11 a** **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Abweichend von § 73 (3) GO NRW werden Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 73 (3) GO NRW.

### **§ 11 b** **Ämter mit leitender Funktion**

Ämter mit leitender Funktion werden gemäß § 22 Landesbeamtenengesetz auf Probe übertragen.

### **§ 11 c Beigeordnete**

Es kann ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt werden. Der/Die Gewählte ist allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters.

### **§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „RUNDBLICK für die Gemeinde Kall“.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung im Internet.  
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung wird abweichend von Absatz 1 allgemein durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Kall bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt hierzu eine Hinweisbekanntmachung im Rundblick der Gemeinde Kall.

### **§ 14 Inkrafttreten**